



## Geschäftsordnung (Stand 05.10.2017)

### der Elterninitiative Spatzennest e.V.

#### **§ 1 Aufnahme**

- 1.1 Der Vorstand und das pädagogische Personal beschließen über die Aufnahme der Kinder, nach Berücksichtigung der Kriterien, die der Rat der Tageseinrichtung beschlossen hat.
- 1.2 Kinder der Gründungsmitglieder haben Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

#### **§ 2 Beiträge**

- 2.1 Neben den gesetzlich festgelegten Kindergarten- und Tagesstättenbeiträgen zahlen die Eltern pro Kindergarten- bzw. Tagesstättenplatz einen gleichen Betrag zur Deckung des Trägeranteils (zurzeit 22 Euro) Dieser Betrag wird jeweils bei der Haushaltsaufstellung neu festgelegt.
- 2.2. Wer die Mitgliedschaft im Verein nicht mit Austritt des Kindes aus dem Kindergarten kündigt, wird automatisch Mitglied des Fördervereins mit einem Beitrag von 2,50 €.
- 2.3 Alle Beiträge sind monatlich zu entrichten (12 Beitragsmonate).
- 2.4 Alle Eltern zahlen eine einmalige Einlage in Höhe von 100 Euro. Bei Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung werden hiervon 80 Euro erstattet.  
Eine Spendenquittung über 20 Euro wird ausgestellt.
  - a) Bei Zwillingen beträgt die Einlage 120 Euro.
  - b) Für ein Geschwisterkind, welches z.B. 1 oder 2 Jahre nach dem ersten Kind aufgenommen wird, sind 20 Euro nachzuzahlen, sofern das erste Kind noch im Kindergarten betreut wird.
  - c) Wird ein Geschwisterkind erst nach Ausscheiden des ersten Kindes aufgenommen, ist die volle Einlage erneut fällig.
- 2.5 Der monatliche Mindestbeitrag für die Fördermitglieder beträgt 2,50 Euro

#### **§ 3 Mitarbeit der Eltern**

- 3.1 Eine rege Teilnahme an Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein.
- 3.2 Zu den Aufgaben der Eltern gehören:  
Pflege, Erhaltung und Renovierung der gesamten Anlage und ihrer Ausstattung und Einrichtung

- 3.3 Alle Eltern, die ein oder mehrere Kinder in der Einrichtung haben, sind verpflichtet, mindestens 18 Stunden im Jahr zu leisten.  
Wer die Mindeststundenzahl trotz Abmahnung nicht erfüllt, muss pro Stunde einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 25 Euro entrichten.
- 3.4 Eltern, die keine Bereitschaft zur Mitarbeit zeigen, können im Härtefall nach Maßgabe des § 4.6 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 3.5 Vorstandsmitglieder sind von der Ableistung der Pflichtstunden gem. § 3.3 befreit.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- 4.1 Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind von 7.30 – 12.15 Uhr /- 16.30 Uhr (Montag – Freitag). Alle Kinder müssen bis 9.15 Uhr anwesend sein, damit ein regelmäßiger Tagesablauf eingehalten werden kann.
- 4.2 Als Abholzeiten gelten 12.15 – 12.30.Uhr und  
14.15 – 14.30 Uhr bzw. 15.45 – 16.30 Uhr.  
Die Abholzeiten müssen im Interesse der Kinder eingehalten werden.
- 4.3 Bei Epidemien und Seuchen kann die Einrichtung geschlossen werden.

#### **§ 5 Ernährung**

- 5.1 In der Einrichtung besteht die Möglichkeit der Einnahme des Mittagessens.  
Abmeldungen müssen rechtzeitig erfolgen. Eine Kostenerstattung erfolgt nur bei Wochen weiser Abmeldung.
- 5.2 Das Mittagessen wird zunächst aus einer Großküche bezogen. Spätere Änderungen sind vorbehalten.
- 5.3 Die Kosten für das Mittagessen tragen die Eltern, deren Kinder für diese Mahlzeit angemeldet sind.
- 5.4 Getränke zu den Mahlzeiten werden von der Einrichtung gestellt (Milch, Kakao, Tee, Mineralwasser).
- 5.5 Süßigkeiten dürfen, außer zu besonderen Anlässen und nach Absprache mit den Erzieherinnen, nicht mitgebracht werden.
- 5.6 Ein gesundes Frühstück sollen die Kinder von zu Hause mitbringen.

#### **§ 6 Neuanschaffungen**

- 6.1 Bei Neuanschaffungen werden die Vorschläge der Erzieherinnen, die den Bedarf der Einrichtung kennen, berücksichtigt.
- 6.2 Die Kindergartenleitung verwaltet ein Handgeld, das auf einen Höchststand von 150 Euro monatlich festgelegt wird. Das Kassenbuch wird dem Kassierer monatlich zur Überprüfung vorgelegt.

- 6.3 Bei größeren Anschaffungen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Etats.
- 6.4 Bei Anschaffungen, die einen Gesamtwert von 2500 Euro überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Bei Anschaffungen, die einen Gesamtwert von 1500 Euro überschreiten, jedoch unter 2500 Euro liegen, sollte der Vorstand eine Mitgliederinformation im Kindergarten aushängen.  
Wenn keine wesentlichen Einsprüche gegen diese Anschaffung innerhalb von 14 Tagen nach Aushang vorgebracht werden, kann diese dann angeschafft werden.
- 6.5 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Jahresetat vor. Der Etat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 7 Urlaub**

- 7.1 Die Schließungszeiten der Einrichtung werden, nach Absprache mit dem Vorstand, vom Personal rechtzeitig bekanntgegeben.
- 7.2 Die restlichen Urlaubstage stehen zur freien Verfügung.

## **§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung**

- 8.1 Änderungen der Geschäftsordnung müssen durch die Tagesordnung allen Mitgliedern vor der Versammlung mitgeteilt werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

## **§ 9 Abstimmungen / Stimmberechtigung**

- 9.1 Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind
- a) alle Gründungsmitglieder
  - b) Mitglieder, die mindestens ein Kind in der Einrichtung haben, haben pro Familie eine Stimme.

## **§ 10 Personal**

- 10.1 Mit dem Personal, welches zu den Gründungsmitgliedern gehört, ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen, der Kündigung seitens des Vereins nur bei grobem Fehlverhalten ermöglicht.
- 10.2 Der Rat der Tageseinrichtung entscheidet über die Einstellung des Personals.

## **§ 11 Aufsichtspflicht**

- 11.1 Die Aufsichtspflicht für die Erzieherinnen beginnt, wenn das Kind von einer Erzieherin in Empfang genommen wird und endet mit dem Eintreffen der Eltern bzw. deren Beauftragten im Kindergarten bzw. auf dem Kindergartengelände.
- 11.2 Die Eltern verpflichten sich, der Erzieherin rechtzeitig mitzuteilen, wer beauftragt ist, das Kind abzuholen.
- 11.3 Soll ein Kind den Heimweg allein bewältigen, erklären die Eltern schriftlich ihr Einverständnis, und somit liegt die Verantwortung bei den Eltern.
- 11.4 Bei Veranstaltungen für Eltern und Kinder liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Eltern.

## **§ 12 Gesundheitsvorsorge / Unfallverhütung**

- 12.1 Es finden regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen durch das Gesundheitsamt der Stadt Hamm statt.
- 12.2 Sollten die Eltern mit der Untersuchung nicht einverstanden sein, ist ihrerseits eine Nichteinverständniserklärung bei der Leitung der Einrichtung zu hinterlegen.
- 12.3 Im Rahmen der Unfallverhütung verpflichten sich die Eltern, das Personal über Besonderheiten des zu betreuenden Kindes zu informieren (Allergien, bestehende Ängste, medikamentöse Behandlung, gesundheitliche Einschränkungen).
- 12.4 Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind an pädagogischen Maßnahmen, die außerhalb der Tagesstätte stattfinden, auch ohne Ankündigung teilnehmen darf.